

Fachverband Freizeitbetriebe

Novelle zum Antikorruptionsgesetz



Information, 13. Juli 2009

Novelle zum Antikorruptionsgesetz¹

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2009 die Änderung der Antikorruptionsbestimmungen beschlossen.

Die geltenden Bestimmungen haben sich in der Praxis als unklar, überschießend und nicht treffsicher erwiesen (z.B.: der Begriff des Amtsträgers oder die Strafbarkeit des sog. „Anfütterns“). Gerade aber strafrechtliche Bestimmungen müssen präzise genug sein, so dass jeder Rechtsunterworfenen deutlich und leicht erkennen kann, welche Verhaltensweisen strafbar sind und welche nicht. Um diesen Anforderungen nachzukommen, will das Justizministerium auch umfangreiche Erläuterungen zu dem neuen Gesetz veröffentlichen.

Im Folgenden werden vorab die wesentlichsten Neuregelungen dargestellt:

➤ **Der Amtsträgerbegriff wird präzisiert:**

Amtsträger sind

- Mitglieder eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers („Abgeordnete“: z.B.: Nationalrats-, Landtagsabgeordnete, Gemeindevertreter) hinsichtlich Wahl oder Abstimmung oder in Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Pflichten.
- Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für österreichische Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger, andere Staaten und internationale Organisationen wahrnehmen (z.B. Richter, Polizisten oder EU-Beamte, nicht jedoch niedergelassene Ärzte).

¹ Dr. Artur Schuschnigg, Rechtspolitische Abteilung/ WKÖ, 9.7.2009

- Sonstige Personen, die hoheitlich tätig werden (z.B.: Der KFZ-Techniker bei Ausstellung der § 57a KFG-Plakette; Personen, die in Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen beschäftigt sind, Ursprungszeugnisse ausstellen oder an der Erstellung von Prüfungsordnungen gemäß § 21 ff GewO mitwirken; Vorsitzender und Mitglieder der Prüfungskommissionen von Befähigungsprüfungen).
- Personen, die in rechnungshofgeprüften Unternehmen tätig sind, die überwiegend Leistungen für die Verwaltung der österreichischen Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen, andere Staaten oder internationale Organisationen erbringen (z.B.: Bundesimmobilienagentur, Bundesbeschaffungsagentur, Buchhaltungsagentur des Bundes, nicht jedoch ASFINAG, ÖBB, EVN etc.).

➤ **Bestechlichkeit / Bestechung**

Jedwede Form der Bestechung und der Bestechlichkeit für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ist strafbar (z.B.: Das „Schmieren“ eines Polizisten für das „Übersehen“ einer Geschwindigkeitsüberschreitung). Die Strafdrohungen für Fälle schwerer Korruption wurden wesentlich angehoben.

Das Annehmen oder Sich Versprechen Lassen (Fordern: s.u.) von Vorteilen durch den Amtsträger für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ist verboten, wenn ein Dienst- oder Organisationsrecht (z.B. Beamten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz) dies diesem Amtsträger verbietet. In diesen Fällen ist auch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils verboten.

Beispiel:

Verbietet daher z.B. ein Dienstrecht jegliche Annahme eines Vorteils für ein Amtsgeschäft im Nachhinein, so ist es ungeachtet der pflichtgemäßen Durchführung des Amtsgeschäfts auch strafrechtlich verboten, einen Blumenstrauß anzunehmen. Das Dienstrecht der Richter besagt, dass diese

gar nichts annehmen dürfen, daher darf ein Richter nichts annehmen und einem Richter nichts angeboten werden.

Der Amtsträger darf einen Vorteil in diesem Zusammenhang allerdings fordern, wenn ihm dies eine derartige Vorschrift oder eine dienstrechtliche Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

Für Abgeordnete gelten abweichende Bestimmungen hinsichtlich ihres pflichtgemäßen Handelns.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Oberste Gerichtshof die Ansicht vertritt, dass alleine schon die Vorreihung eines Aktes pflichtwidrig sein kann.

➤ **Anfüttern Lassen / Anfüttern**

Auch jedwede Form der Bestechung und der Bestechlichkeit für die Anbahnung einer pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ist strafbar.

Das Annehmen oder Sich Versprechen Lassen von Vorteilen durch den Amtsträger für die Anbahnung einer pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts ist strafrechtlich zulässig. Das heißt allerdings nicht, dass dies nicht z.B. durch ein Dienst- oder Organisationsrecht verboten sein könnte.

Der Amtsträger darf einen Vorteil in diesem Zusammenhang nur fordern, wenn ihm dies eine dienst- oder organisationsrechtliche Vorschrift oder eine dienstrechtliche Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

Für Abgeordnete gelten einschränkende Bestimmungen von dienst- bzw. organisationsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihres pflichtgemäßen Handelns nicht.

➤ Amtsgeschäfte

Unter Amtsgeschäften werden alle Verrichtungen verstanden, die zur unmittelbaren Erfüllung der Aufgaben dienen, also zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebes gehören. Es macht keinen Unterschied, ob der Amtsträger in der Hoheitsverwaltung (z.B.: Bescheid-erlassung) oder in der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B.: Zuteilung einer geförderten Wohnung) tätig ist.

Liegt überhaupt keinerlei Zusammenhang jedweder Art zu einem Amtsgeschäft vor, ist keine Anwendbarkeit der Antikorruptionsbestimmungen gegeben. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht andere Rechtsvorschriften derartige Vorteile verbieten können (z.B.: Beamten-Dienstrechtsgesetz).

Gänzlich neu eingeführt wurde die Möglichkeit, durch Tätige Reue nicht bestraft zu werden. Wer daher freiwillig die korruptive Handlung aufgibt, bevor die Behörde von seiner Tat erfahren hat, oder den Erfolg abwendet, ist nicht zu strafen, wenn er Selbstanzeige bei der Behörde erstattet und dabei den Geldbetrag bzw. jenen Geldbetrag, der den Wert des Vorteils entspricht, übergibt.

Generell gilt, dass jedenfalls für die pflichtwidrige Amtshandlung keinerlei Toleranz gegeben ist, darüber hinaus die dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Diese können z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlässe, privatrechtliche Arbeitsverträge, Compliance Regelungen und (mündliche oder schriftliche) Weisungen sein. Die Justizministerin hat angekündigt, dass es sehr umfangreiche Erläuterungen zu diesem Gesetz geben werde.

Rückfragehinweis²:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß
Fachverband Freizeitbetriebe, Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568 | E: freizeitbetriebe@wko.at
Wien, 13. Juli 2009

² Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen